

Kur z p r o t o k o l l

der 81. Sitzung des
Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
am Mittwoch, dem 12.08.2020, um 11:00 Uhr,
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal
Vorsitz: Abg. Rainer Albrecht (SPD)

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes
und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes**
- Drucksache 7/4878-

Energieausschuss (f)
Finanzausschuss (m)

hier: öffentliche Anhörung
hierzu: ADrs. 7/189, 7/198, 7/200, 7/201, 7/204, 7/206 und 7/210

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes
und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes**
- Drucksache 7/4878-

hier: öffentliche Anhörung

hierzu: ADrs. 7/189, 7/198, 7/200, 7/201, 7/204, 7/206 und 7/210

Vors. **Rainer Albrecht** begrüßt die Anwesenden zur zweiten öffentlichen Anhörung des EA am heutigen Tage. Er merkt an, dass auch bei diesem Landesgesetz die übergeordnete Gesetzgebung auf der EU- sowie der Bundesebene geändert habe, sodass dieses kurzfristig novelliert werden müsse, um einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zu entgehen. Wesentlicher gesetzlicher Änderungsbedarf bestehe hinsichtlich der Anerkennungsbedingungen für die Niederlassungsfreiheit von Ingenieuren und Architekten, der Verfahren zum Führen von geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister, der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sowie digitaler Verfahren. Ziel sei es, ebenfalls Änderungen im deutschen Muster-Ingenieurgesetz herbeizuführen. Dadurch, dass die Landkreise zukünftig Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde, in diesem Fall des EM, gem. BauGB zu übernehmen hätten, solle zudem durch Art. 2 auch das Baugesetzbuchausführungsgesetz geändert werden, damit Entschädigungsverfahren im Zuge von gemeindlichen Planungen durch die unteren Bauverwaltungsbehörden geführt werden könnten. Im Weiteren weist er auf formale Abläufe der Anhörung hin: Der Landtag habe dem EA während seiner 88. Sitzung am 13. Mai 2020 den Gesetzentwurf federführend überwiesen. Mitberatend seien der IA, der RA sowie der BA. Am 27. Mai 2020 habe der Ausschuss den Gesetzentwurf erstmalig erörtert und sich am 3. Juni 2020 auf die Durchführung einer öffentlichen Anhörung verständigt. Der Ausschuss habe insgesamt sechs Sachverständigeninstitutionen benannt, wovon drei der Einladung des EA gefolgt seien. Größtenteils seien auch schriftliche Stellungnahmen zu einem Fragenkatalog des Ausschusses eingegangen. Der Verein Deutscher Ingenieure habe unaufgefordert eine schriftliche Stellungnahme eingereicht und sei auf dessen Wunsch hin im Nachhinein als Sachverständigeninstitutionen benannt worden. Im Weiteren bedankt er sich bei den Sachverständigen für deren Engagement und Teilnahme an der öffentlichen Anhörung. Es bestehe jetzt

die Möglichkeit, auch auf über die Fragestellungen des Ausschusses hinausgehende Sachverhalte und auf besondere Problemstellungen einzugehen. Jeder Sachverständige habe dafür zehn Minuten Zeit. Nach jedem Vortrag werde eine kurze Frage- und Diskussionsrunde stattfinden. Weiter konstatiert er, dass der Ausschuss vom Einverständnis der Sachverständigen ausgehe, dass die Veranstaltung aufgezeichnet, schriftlich wiedergegeben und dass auch die schriftlichen Stellungnahmen sowie die Statements und Präsentationen über die Website des Landtages öffentlich zugänglich gemacht werden. Abschließend stellt er das dafür notwendige Einverständnis der Vertreter der Sachverständigeninstitutionen fest.

Ref. **Christoph Meyen** (Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern e. V.) bedankt sich als Präsident für die Einbeziehung der Kammer in die Anhörung und übergibt das Wort an den Justiziar der Kammer, Herrn Prof. Irmeler.

Ref. **Prof. Dr. Henning Irmeler** (Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern e. V.) trägt vor, dass er die schriftliche Stellungnahme der Kammer durch mündliche Ausführungen ergänzen wolle. Für die Kammer sei das Thema „geschützte Berufsbezeichnungen“ zentral. Es gehe darum, dass bislang stets eine Gleichwertigkeitsprüfung von Berufsabschlüssen erfolgen müsse und dies auch zukünftig im Zuge eines vereinfachten Verfahrens zur Anerkennung der Gleichwertigkeit beibehalten werden solle. In diesem Zusammenhang erinnert er daran, dass die geschützte Berufsbezeichnung „Architekt“ nicht einfach nur eine geschützte Berufsbezeichnung sei, die bestimmte Eintragungsvoraussetzungen erfülle, sondern dass diese zwingend nach sämtlichen Landesbauordnungen in Deutschland dazu führe, eine Bauvorlageberechtigung zu erhalten. Daraus folge, dass derjenige, der die Berufsbezeichnung „Architekt“ führe, gleichzeitig bauvorlageberechtigt sei. Mit dieser Berechtigung könne ein Architekt erklären, dass ein geplantes Bauvorhaben durch das öffentliche Baurecht gedeckt werde. Es gehe also nicht um die Frage, ob die Berufsbezeichnung „Architekt“ geschützt oder gefährdet werde, sondern um die Bauvorlageberechtigung sowie dem Entsprechen öffentlich-rechtlicher Anforderungen. Die Kammer habe erhebliche Bedenken, dass die Gleichwertigkeitsprüfung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen führe, die in anderen EU-Mitgliedstaaten erworben worden seien und damit automatisch zu einer Bauvorlageberechtigung in Deutschland führen. Unproblematischer wäre es, wenn ausschließlich die Berufsbezeichnung anerkannt

würde. Doch leider sei dies in Deutschland nicht zu trennen. Im neuen § 2a werde zudem ein Verfahren abgebildet, das nicht praktikabel sei, insb. im Hinblick auf die dort enthaltenen Fiktionsregelungen sowie die Fristen. Die Fristen könnten am Ende dazu führen, dass der im Ausland erworbene Berufsabschluss zur Anerkennung der geschützten Berufsbezeichnung „Architekt“ in Deutschland führe und damit automatisch die Bauvorlageberechtigung gegeben sei. Diese Situation könne im Ergebnis dazu führen, dass der Eintragungsausschuss als eigenständiges Organ der Kammer überlastet werde, denn dort würden abschließend die Eintragungsvoraussetzungen überprüft. Das Problem aber sei, dass die Architektenkammer des Landes die kleinste in Deutschland sei und damit auch nur über wenige Mitarbeiter verfüge. Vor diesem Hintergrund bewerte man die maximale Anerkennungsfrist von vier Monaten als zu kurz bemessen. Ebenfalls sei im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren neuralgisch, dass der Begriff „Schwierigkeiten“ nicht näher definiert werde. Nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Kammer müsse deren Entscheidung – in diesem Falle des Eintragungsausschusses – über die Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses erfolgen. Sofern aber Versagungsgründe aufgrund von „Schwierigkeiten“ bestünden, müssten diese innerhalb von zwei Monaten detailliert dargelegt oder behoben werden. Spätestens nach vier Monaten müsse dann eine abschließende Entscheidung erfolgen, die zum größten Teil in einer Anerkennung münden würde. Danach habe ein Antragsteller die Möglichkeit, dass er mit seinem anerkannten Beruf seine Dienstleistungen in ganz Deutschland erbringen könne. Insgesamt gesehen, könne dadurch eine Missbrauchssituation entstehen, wenn bekannt werde, dass man durch eine bewusste Überlastung der kleinsten Kammer in Deutschland nach vier Monaten Wartezeit aufgrund der Fristversäumnisse die Bauvorlageberechtigung automatisch erhalte. Gemäß Satz 6 habe zudem auch eine Anerkennung von Dienstleistungen unabhängig vom Ausgang der Entscheidungsfindung zu erfolgen. Auch dafür seien die Fristen zu kurz bemessen. Der dortige Bezug dürfe nicht auf Satz 1, sondern müsse auf Satz 5 gerichtet sein. Nach der derzeitigen Regelung gelte eine Dienstleistung als erbracht, wenn eine Reaktion der Kammer nach den Sätzen 2, 3 und 6 ausbleibe. Vor diesem Hintergrund lehne die Architektenkammer eine Fiktionsregelung ab, da am Ende Dienstleister bauvorlageberechtigt seien, die ggf. nur über unzureichende Qualifikationen verfügten. Hilfreich wäre, dass gesetzlich sichergestellt werde, dass eine Genehmigung letztendlich auch

wieder entfallen könne, wenn eine abschließende Entscheidung der Kammer getroffen worden sei; auch außerhalb der Fristen.

Abg. **Bert Obereiner** bittet um Auskunft, ob es ausreiche, die kritisierten Fristen deutlich zu verlängern. Weiterhin möchte er wissen, wie lang diese Fristen sein müssten, um eine nachträgliche Rücknahme von Kammerentscheidungen zu vermeiden.

Ref. **Prof. Dr. Henning Irmeler** erwidert, dass es keine Frage der Zeitdauer von Fristen, sondern der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Kammer sei. Der Eintragungsausschuss tage in der Regel vier- bis fünfmal im Jahr. Sofern die Fristen diesen Gegebenheiten sowie den tatsächlichen Abläufen Rechnung trügen, würde es funktionieren. Jedoch sei ein Zeitraum von max. vier Monaten aus Kammersicht deutlich zu kurz. Allein die Fiktion erzeuge einen Druck, der unnötig sei. Man bräuchte also eine erheblich längere Fristenregelung, die die Möglichkeiten der Kammer berücksichtige.

Ref. **Wulf Kawan** (Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern e. V.) führt eingangs aus, dass die Ingenieurkammer keine grundsätzlichen Probleme bei der Umsetzung des Gesetzentwurfes im Land sehe. Jedoch bestünden einige Änderungswünsche. Zum einen sei der Anteil der MINT-Fächer im Rahmen der Ausbildung von Ingenieuren von derzeit 50 % auf mindestens 70 % zu erhöhen. In diesem Zusammenhang verweist er auf das sogenannte BLU-Konzept, dem der Landtag erst vor wenigen Wochen zugestimmt habe, um die Ausbildung von Bauingenieuren im Land zu verbessern. Dabei gehe es nicht um die Quantität, sondern um die Qualität der Ausbildung an sich. Durch die Umsetzung dieses Konzeptes könne die Anzahl der auszubildenden Bauingenieure im Land wesentlich gesteigert werden. Der Gesetzentwurf solle sich daher an die niedersächsische Formulierung anlehnen. Des Weiteren bezieht er sich auf § 6c der sowohl von „besonderen Verzeichnissen“ als auch von „Listen“ spreche. In diesem Zusammenhang sei anzuraten, dieselben Begriffe zu verwenden, weil es sonst zu unterschiedlichen Auslegungen kommen könne. Listeneintragungen seien in der Ingenieurkammer eng mit einer Pflichtmitgliedschaft bzw. freiwilligen Mitgliedschaft verbunden. Dies sei bei den angesprochenen Verzeichnissen nicht unbedingt der Fall. Insofern sollte eine Klarstellung erfolgen. Man könne aber auch in ein Verzeichnis der Ingenieurkammer

eingetragen sein, ohne dass man Mitglied dieser sein müsse. Sofern Architekten und Ingenieure in besondere Verzeichnisse eingetragen würden, müsse man darauf achten, dass die Berufspflichten entsprechend eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund habe man den Vorschlag unterbreitet, dass die im besonderen Verzeichnis der Ingenieurkammer eingetragenen Personen die Berufspflichten zu beachten hätten und sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie ein Mitglied der Ingenieurkammer zu behandeln seien. Die Überwachung der Berufspflichten sei eine wesentliche Aufgabe der Kammer. Weiter geht er auf einen Punkt ein, der im Ingenieurgesetz bislang nicht geregelt sei: Diejenigen, die in einem Organ oder in Ausschüssen der Kammer tätig seien, müssten zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Dies sei in den vergangenen Jahren nicht in jedem Falle so gewesen. Die Kammer brauche zudem Möglichkeiten, Mitglieder in Ausschüssen und/oder Organen ggf. disziplinieren zu können. Eine solche Aufgabe solle dem Ehrenausschuss zufallen, der derzeit noch keine Handhabe dazu habe. Insofern solle eine neue Ziffer 11 aufgenommen werden, die wie folgt laute: „als Mitglied von Organen und Ausschüssen ist man zur Verschwiegenheit gemäß § 25 verpflichtet und diese zu wahren.“ Für die Ingenieurkammer gebe es gemäß § 6c Absatz 3 keine Genehmigungsfiktion. Insofern würden die Fristenregelungen begrüßt, obgleich diese relativ kurz bemessen seien. Weiter kritisiere die Ingenieurkammer, dass das Gesetz viele Rückverweisungen auf die EU-Richtlinien enthalte. Diese Praxis erschwere die Handhabung des Gesetzes durch die Anwender. Eine Erleichterung wäre es, wenn die EU-Richtlinien in einem Anhang zum Gesetzentwurf aufgeführt würden.

Ref. **Steffen Güll** (Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern) erklärt eingangs, dass der Gesetzentwurf vornehmlich die Arbeit der Architekten- sowie der Ingenieurkammer betreffe. Der Ingenieurrat dagegen sei eine Plattform von Ingenieurorganisationen, zu denen die Kammern gehörten, aber auch weitere Vereine und Verbände. Die Vielfalt im Ingenieurwesen gehe – vom Lebensmittelingenieur bis hin zum Raumfahrtingenieur – weit über das hinaus, was im engeren Sinne Gegenstand des Kammerrechts sei. Vor diesem Hintergrund stimme der Ingenieurrat der Novellierung des Architekten- und Ingenieurgesetzes grundsätzlich zu. Wichtig sei allerdings, dass das Gesetz Qualitätsmerkmale von der Ausbildung bis hin zur Berufsausübung von Ingenieuren in den Fokus nehme. Leider werde im Zuge des Bürokratieabbaus versucht, die Anforderungen zu senken, was allerdings nicht hilfreich sei. Sinnvoller wäre es, dass die

bestehenden Anforderungen und Regelungen umgesetzt werden. Dazu werde das BLU-Konzept zukünftig beitragen. Weiter geht er darauf ein, dass es auch in anderen Ingenieurbereichen ähnlich gelagerte Ausbildungsprobleme gebe. Zur Forderung der Ingenieurkammer, den MINT-Anteil während der Ausbildung auf 70 % zu erhöhen, führt er aus, dass es andere Ingenieurbereiche gebe, für die eine solche Maßnahme zwar kontraproduktiv sei, doch unterstütze er diese gleichwohl. Denn Ziel sei es, mehr Ingenieure und Bauingenieure auszubilden. In keinem Falle dürfe der MINT-Anteil unter 50 % sinken, da die Qualität der Ausbildung weiterhin gewährleistet werden müsse. Im Weiteren kritisiert er, dass man in der Vergangenheit habe feststellen können, dass die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie den Kammern nicht so funktioniere, wie man sich das wünsche. Denn auch er habe über Kollegen feststellen können, dass aus behördlichen Unterlagen erkennbar werde, dass Bearbeiter nicht als Bauvorlageberechtigte eingetragen seien. Teilweise seien Anträge von ausländischen Ingenieuren eingereicht worden, die dazu nicht befugt seien. Die zuständigen Behörden hätten ihr Augenmerk aber darauf zu legen, dass die Voraussetzungen für die Ausfertigung von Bauvorlagen erfüllt werden. Dies treffe für alle Architekten und Ingenieure zu, die sich im Land anzumelden hätten. Leider werde darauf zu wenig geachtet. Gleiches gelte für die Qualitätsanforderungen an Ingenieurleistungen. Denn man habe feststellen können, dass die Qualität dieser Leistungen oft nicht ausreiche. Vor diesem Hintergrund sollten die gesetzlichen Anforderungen nicht reduziert werden. Zielführender wäre es, Prüfergebnisse mit den zuständigen Kammern rückzukoppeln. Darüber hinaus müsse darauf geachtet werden, dass sich Architekten und Ingenieure fortwährend weiterbildeten, um das Qualitätsniveau im Land aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund müsse der Informationsaustausch zwischen den Kammern sowie den Behörden verbessert werden.

Vors. **Rainer Albrecht** verweist auf den Fall eines jungen Bauingenieurs, der sehr negative Erfahrungen im Zuge seiner Ausbildung sowie bei seinen ersten beruflichen Anstellungen zur Erlangung der Selbstständigkeit – und damit der Bauvorlageberechtigung – gemacht habe. Er bittet um Auskunft, inwieweit die Kammern bzw. der Ingenieurrat Unterstützung geben könnten.

Ref. **Steffen Güll** erwidert, dass er vermute, dass Vors. Albrecht auf einen auch ihm bekannten Fall verwiesen habe. Der Ingenieurrat habe sich bei dem jungen Kollegen

für seinen Mut bedankt, auf Missstände während der Ausbildung hinzuweisen. Ein Problem sei, dass es Ingenieurbüros gebe, die ihre Leistungen unterhalb der HOAI-Beschreibungen anböten. Daraus resultiere häufig, dass Mitarbeiter weniger Geld verdienen, als ihnen zustünde. Das Qualitätsmerkmal der Ingenieure müsse aber sein, die selbstgesteckten Anforderungen zur Aufrechterhaltung des Arbeitsniveaus zu erfüllen. Der grundsätzliche Mangel an Architekten und Ingenieuren resultiere daraus, dass auch die Vergütungssituation unattraktiv sei; denn wer wolle Verantwortung tragen und Leistung erbringen, wenn zu wenig gezahlt werde. Solche Beispiele schreckten junge Menschen ab, den Ingenieur- oder Architektenberuf überhaupt ergreifen zu wollen. Deshalb müsse man junge Menschen für den Beruf motivieren und Kampagnen durchführen. Im konkreten Fall habe der Ingenieurrat einen engen Kontakt gepflegt und mehrere Gespräche geführt. Weiterhin habe man ihn darin unterstützen wollen, geeignete Büros zu finden, damit er seine Eintragungsvoraussetzungen erfüllen könne. Leider habe er die Angebote aber nicht angenommen.

Vors. **Rainer Albrecht** erklärt, dass er mit dem jungen Mann gesprochen habe und auf ein positives Ergebnis hoffe.

Ref. **Wulf Kawan** ergänzt, dass die Probleme auch an ihn herangetragen worden seien. Er habe ein 80-seitiges Papier erhalten, indem der persönliche Werdegang sowie die Missstände aufgezeigt worden seien. Vor diesem Hintergrund habe er zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Es seien aber nur die Eltern gekommen und hätten die Situation vorgetragen. Am Ende habe er den Eindruck gewonnen, dass keiner der von der Kammer gemachten Vorschläge auf fruchtbaren Boden gefallen sei. In diesem Zusammenhang unterstreicht er, dass die Kammer verpflichtet sei, die gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Insofern müsse ein angehender Ingenieur, der die Absicht habe bauvorlageberechtigt zu werden, nachweisen, welche Projekte er selbstständig durchgeführt habe. Diese Vorgaben dienten auch dem Verbraucherschutz. Es müsse der Nachweis geführt werden, dass die Leistungen auch tatsächlich erbracht worden seien. Dies sei bislang nicht der Fall gewesen, bzw. die Nachweise dafür seien nicht erbracht worden.

Vors. **Rainer Albrecht** entgegnet, dass die Argumente zwar richtig seien, es aber um die Frage gehe, ob jungen Menschen überhaupt die Chance gegeben werde, die

notwendigen Nachweise zu erbringen. Er habe das Papier ebenso gelesen und feststellen können, dass derjenige Mann in den Ingenieurbüros nicht die Arbeiten habe durchführen können, um seine Bauvorlageberechtigung bzw. die dafür notwendige Qualifikation zu erreichen. Darüber hinaus sei der junge Mann sehr schlecht bezahlt worden. Es sei noch nicht einmal der Mindestlohn für einen ausgebildeten Bauingenieur gezahlt worden. Vor diesem Hintergrund stehe die Frage im Raum, mit welchen Anreizen der Ingenieurnachwuchs im Land gehalten werden könne.

Ref. **Wulf Kawan** schlägt vor, die speziellen Probleme dieses Falles an anderer Stelle zu erörtern.

Ref. **Klaus Riedner** (Verband Deutscher Ingenieure – VDI e. V.) erklärt eingangs, dass er im Rahmen der heutigen Anhörung als Stellvertreter von Prof. Dr. Woernle fungiere, der dem Bezirksverein als Stellvertreter vorstehe. Der VDI habe bundesweit 134.000 Mitglieder, wovon 760 Mitglieder in Mecklenburg-Vorpommern ansässig seien. Im Großen und Ganzen unterstreicht er die bisher dargelegte Kritik seiner Vorredner. Ziel des Architekten- und Ingenieurgesetzes sei, dass die qualitativ hohen Standards für ingenieurtechnische Dienstleistungen in Deutschland sowie auch für hoheitliche Aufgaben abgesichert werden. Vor diesem Hintergrund müsse der hohe Ausbildungsstandard an den Hochschulen des Landes gewahrt bleiben. Zum MINT-Anteil führt er aus, dass für die klassische Ingenieurausbildung auf einen hohen Anteil zwischen 50 und 70 % abgestellt werden solle. So sollte bspw. für den Bereich Bio-/Medizintechnik der Anteil weniger als 70 % betragen, weil andere Ausbildungsziele verfolgt würden. Weiter unterstreicht er, dass die Architekten- und Ingenieurkammer als hoheitliche Organe des Landes die hohen gesetzlichen Standards abzusichern hätten. Es gebe jedoch Defizite hinsichtlich der Expertise in den Kammern, weil deren Ausrichtung stark auf das Bauwesen ausgerichtet sei. Für den Bereich Bauingenieurwesen sei dies jedoch kein Nachteil. Für andere Bereiche jedoch, wie bspw. den klassischen Maschinenbau, Verfahrenstechnik oder neuere Fachbereiche, müsse die Expertise der Kammern zwingend erweitert werden. Vor diesem Hintergrund solle zukünftig das Augenmerk verstärkt auf die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen gerichtet werden. Spätestens bei der Durchführungsbestimmung müsse darauf geachtet werden, dass die Ingenieurkammer fachliche Expertise von außen beziehe

oder dazu verpflichtet werde sich diese zu holen, sofern sie über keine ausreichenden Kenntnisse verfüge. Der VDI biete sich deshalb an, die Kammern zu unterstützen.

Vors. **Rainer Albrecht** stellt fest, dass es keine weiteren Fragen aufseiten der Ausschussmitglieder mehr gebe und erklärt, dass die komplexe Thematik nicht einfach abzuwägen sei und zu weiteren Fragestellungen führen werde. Diese würden gemeinsam mit dem EM erörtert. Die Anhörung werde zeitnah durch die Fraktionen ausgewertet, die ihrerseits daraus Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf erarbeiten würden. Er rechnet damit, dass der Ausschuss seine Beschlussempfehlung dem Landtag im September zur Abstimmung vorlegen könne. Abschließend bedankt er nochmals für die Unterstützung der Sachverständigeninstitutionen und schließt die Sitzung.

Sitzungsende: 11:10 Uhr

Gu/Rox

Rainer Albrecht
Vorsitzender